

// Im Blickpunkt

Er hat lange auf sich warten lassen, der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Am 21.5.2008 wurde er nun vom Bundeskabinett beschlossen. Auch wenn das neue UWG nicht vor Ende 2008/Anfang 2009 in Kraft treten wird, findet die umzusetzende, bereits seit 12.6.2007 geltende neue EU-Richtlinie über den Schutz gegen unlautere Geschäftspraktiken schon heute Anwendung. *Hoeren* gibt in seinem aktuellen Beitrag einen ersten Überblick über die Neuregelungen. Ein zweiter wichtiger Gesetzentwurf wurde am 27.5.2008 beschlossen: der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des VW-Gesetzes (vgl. hierzu auch das „Thema der Woche“ auf S. M 4 sowie die Meldung auf dieser Seite).

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Christian Mayer**, LL.M., RA, Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft, Düsseldorf

Reform der Verwaltungspraxis des BKartA bei Verstößen gegen das Vollzugsverbot – Rechtsunsicherheit für Unternehmen

Unternehmenszusammenschlüsse sind beim Erreichen gewisser Umsatzschwellen beim Bundeskartellamt (BKartA) anzumelden und dürfen vor Freigabe durch das BKartA oder Ablauf der Wartefristen nicht vollzogen werden. Verstöße gegen dieses Vollzugsverbot sind bußgeldbewehrt, darüber hinaus sind gegen das Vollzugsverbot verstoßende Rechtsgeschäfte unwirksam. Nach bisheriger Praxis des BKartA und der Gerichte handelte es sich hierbei um eine schwebende Unwirksamkeit, die rückwirkend durch nachträgliche Freigabe des Zusammenschlusses geheilt wurde.

Die zugrunde liegende Verwaltungspraxis hat das BKartA laut Mitteilung vom 13.5.2008 als Reaktion auf die 7. GWB-Novelle nun offiziell geändert. Nachträglich angemeldete Zusammenschlüsse werden nicht mehr freigegeben, stattdessen soll bei Verstößen gegen das Vollzugsverbot allein ein Entflechtungsverfahren durchgeführt werden, das bei unproblematischen Zusammenschlüssen eingestellt wird.

Für die Unternehmen ist diese Praxis mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden. Es ist unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Heilung für Rechtsgeschäfte, die gegen das Vollzugsverbot verstoßen, eintritt. Gesetzlich ist eine solche nach wie vor nicht vorgesehen. Hier ist der Gesetzgeber gefor-

dert. Bis zur gerichtlichen Klärung der Frage unter der geltenden Rechtslage müssen Unternehmen besonders sorgfältig prüfen, ob eine bestimmte Transaktion eine Anmeldepflicht beim BKartA auslöst.

➔ Eine ausführliche Behandlung des Themas erfolgt in Heft 29 des „Betriebs-Berater“.

Entscheidungen

BGH: Zur Vertretung des Aufsichtsrats einer Genossenschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden

Der BGH hat mit Urteil vom 17.3.2008 – II ZR 239/06 – entschieden, dass der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat einer Genossenschaft in der Willensbildung zum Abschluss oder zur Änderung des Dienstvertrags mit dem Vorstand nicht vertreten kann. Im Anschluss an das Urteil vom 3.7.2000 – II ZR 282/98, BB 2000, 1751, hat der II. Senat ferner geurteilt, dass die Vereinbarung einer Abfindungszahlung in einem Dienstvertrag mit dem Vorstand für den Fall der außerordentlichen Kündigung durch die Genossenschaft unwirksam ist, weil sie das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund unzumutbar erschwert.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1181-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Abrechnung des Unfallgeschädigten auf Reparaturkostenbasis

Mit Urteil vom 29.4.2008 – VI ZR 220/07 – hat der BGH entschieden: Ein Unfallgeschädigter kann (fiktiv) die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weitenutzt und zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lässt (im Anschluss an Senat, BGHZ 154, 395; 168, 43).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1181-2 unter www.betriebs-berater.de

EuGH-Generalanwalt: Plädoyer für Verlegung des operativen Geschäftssitzes in anderen Mitgliedstaat

In Sachen *Cartesio* – Rs. C-210/06 – hat EuGH-Generalanwalt *Maduro* am 22.5.2008 in seinen Schlussanträgen die Auffassung vertreten, dass die Artt. 43 EG und 48 EG nationalen Vorschriften entgegenstehen, die eine nach nationalem (hier: ungarischem) Recht gegründete Gesellschaft generell daran hindern, ihren operativen Geschäftssitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, ohne dass es hierfür einen Rechtfertigungsgrund gibt.

Volltext der Schlussanträge:

[// BB-ONLINE](#) BBL2008-1181-3

unter www.betriebs-berater.de

➔ Dazu demnächst der Beitrag von *Campos Nave*.

Gesetzgebung

Bundesregierung beschließt Novelle des VW-Gesetzes

Das Bundeskabinett hat am 27.5.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des VW-Gesetzes beschlossen. Damit reagiert Berlin auf das EuGH-Urteil vom 23.10.2007 (vgl. dazu *Teichmann/Heise*, BB 2007, 2577), das zwei Regelungen des Gesetzes für europarechtswidrig erklärt hat. Mit der Novelle sollen die gesetzlichen, nicht aber die durch Satzung eingeräumten Entsendungsrechte der öffentlichen Hand entfallen. Zudem soll die Beschränkung des Stimmrechts aufgehoben werden, die durch das Höchststimmrecht von 20 Prozent begründet wird. Es bleibt aber dabei, dass bedeutsame Entscheidungen in der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 80 Prozent plus einer Aktie getroffen werden müssen. Da das Land Niedersachsen 20,3 Prozent der VW-Aktien hält, hätte es damit nach dem Gesetzentwurf eine Sperrminorität. Eine erneute Klage der EU-Kommission ist aufgrund dessen nicht ausgeschlossen.

(Quelle: PM BMJ vom 27.5.2008)